

# **Satzung der Fachschaftsinitiative (FSI) Philosophie der Humboldt Universität zu Berlin**

## **Präambel**

Wir die Studierenden des Instituts für Philosophie der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) geben uns hiermit im Rahmen unserer Selbstverwaltung nach § 19 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) diese Satzung. Wir tun dies mit der Intention einen weiten Rahmen weniger Regeln des Zusammenseins der Regellosigkeit vorzuziehen. Diese Satzung soll daher den Ideen, der Arbeit und dem Zusammensein nur insofern Schranken setzen um sie anzuregen, zu vereinfachen und zu verbessern. Die FSI Philosophie versucht Diskriminierung entgegenzuwirken, um somit einen sicheren Raum für alle innerhalb des Instituts für Philosophie zu schaffen.

## **§1 Formale Bestimmungen**

(1) Die Fachschaft des Instituts für Philosophie der Philosophischen Fakultät der HUB ist nach § 19 (2) BerlHG und § 14 Satzung der Student\*innenschaft der HUB die Menge aller am Institut für Philosophie der Philosophischen Fakultät der HUB immatrikulierten Student\*innen.

(2) Die Fachschaft ist gemäß § 18 (1) BerlHG eine rechtskräftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Fachschaft haftet gemäß § 20 (4) BerlHG nur mit ihrem Vermögen.

(4) Die Fachschaft hat ihren Sitz in „Unter der Linden 6 Raum 3047“. Dieser Sitz führt den Namen „Fachschaftscafé“

(5) Die Fachschaftsinitiative (FSI) Philosophie ist die Teilmenge der Fachschaft welche sich freiwillig dazu entscheidet mit ihrem Engagement, im Sinne dieser Satzung, den Studienalltag der Fachschaftsmitglieder zu verbessern.

## **§ 2 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder**

(1) Mitglieder der Fachschaft sind alle für einen Studien- oder Teilstudiengang am Institut für Philosophie der Philosophischen Fakultät der HUB immatrikulierten Student\*innen.

a) Sie erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch ihre Immatrikulation.

b) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.

(2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Antrags-, Rede-, aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht auf Plenarsitzungen der Fachschaftsinitiative. Das Antrags- Rede-, und passive Wahlrecht können auch in Abwesenheit ausgeübt werden. Hierbei ist ein/-e anwesende\*r Vertreter\*in zu informieren, die dieses in Satz 2 aufgeführte Recht in Vertretung für die abwesende Person ausübt.

## **§ 3 Aufgaben der FSI Philosophie**

Die Fachschaftsinitiative Philosophie gibt sich folgende Aufgaben:

(a) Den universitären Alltag für alle Studierenden mitzugestalten und zu verschönern.

(b) Den Kontakt innerhalb der Fachschaft zu verbessern, z.B. durch günstige Freizeitangebote (Fahrten), Partys und anderen Veranstaltung, oder allein durch die Möglichkeit, im Fachschaftscafé ins Gespräch zu kommen.

(c) Einfluss auf die Hochschulpolitik, insbesondere am Institut für Philosophie durch Mitarbeit in Gremien zu nehmen.

- (d) Beratung, Hilfestellung und Aufklärung zu leisten, z. B. durch die Organisation von Einführungstagen und Beratungsinitiativen.
- (e) Den Kontakt zwischen den Lehrenden des Instituts und den Gremien auf der einen und der Fachschaft auf der anderen Seite zu fördern.
- (f) Studentische Projekte und Ideen tatkräftig und finanziell zu unterstützen.

#### **§ 4 Plenarsitzungen**

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus §3 tritt die FSI Philosophie regelmäßig zu Plenarsitzungen zusammen. Der Termin der nächsten Plenarsitzung wird auf der Website der FSI Philosophie mindestens 3 Tage zuvor angekündigt.
  - (2) Vor der Plenarsitzung wird ein/-e Moderator\*in und ein/-e Protokollverantwortliche\*r bestimmt.
  - (3) Die/Der Moderator\*in hat die Aufgabe die Tagesordnung vorzubereiten und abzuarbeiten und die Sitzung zu moderieren.
  - (4) Die/Der Protokollverantwortliche\*r hat die Aufgabe ein Protokoll der Sitzung anzufertigen und allen FSI-Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll sollte gemäß der Protokollvorlage (siehe Anhang 1) erstellt werden und muss das Datum der Plenarsitzung, die Vornamen der anwesenden Personen und abgelehnte wie gefasste Beschlüsse enthalten. Die/Der Protokollverantwortliche\*r hat auf Wunsch eines Fachschaftsmitglieds dessen Gegenstimme, Enthaltung oder Bedenken im Protokoll zu vermerken.
  - (5) Protokolle können in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet werden. Hierfür schafft die moderierende Person Raum für begründete Einwände und Bedenken:
    - a) Abschnitte / Aussagen innerhalb des Protokolls, die eine Person persönlich benennen oder betreffen, können auf Wunsch dieser, vor der Verabschiedung geändert oder entfernt werden.
    - b) Personen, die nicht Teil einer im vorliegenden Protokoll festgehaltenen Abstimmung waren, können einen Antrag zur erneuten Abstimmung stellen.
- Verabschiedete Protokolle werden auf der Website der FSI veröffentlicht.
- (6) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn 4 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
  - (7) Auf Plenarsitzungen können Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit per Abstimmung gefasst werden. Vor jeder Abstimmung muss der:die Moderator:in sicherstellen, dass ausreichend Raum zur Diskussion besteht und jede stimmberechtigte Person bei dieser Sitzung die Möglichkeit hat, ihre:seine Position zu benennen und zu verteidigen.
  - (8) Nach §4 Absatz (7) gefasste Beschlüsse treten mit Verabschiedung des Protokolls, in dem sie festgehalten wurden, gemäß §4 Absatz (6), in Kraft.
  - (9) Vom in §4 Absatz (8) geschilderten Verfahren kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zeitnot) abgewichen werden, wenn alle bei der Plenarsitzung stimmberechtigten Personen dem zustimmen. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse treten vorläufig unmittelbar in Kraft.
  - (10) Das aktive Stimmrecht kann für eine Sitzung per Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit unmittelbar auf alle bei der Sitzung anwesenden Personen ausgeweitet werden. Durch diesen Zusatz werden keine Beschlüsse rückwirkend verändert.

#### **§ 5 Finanzen**

- (1) Die/Der Finanzreferent\*in kümmert sich um die finanziellen Belange der Fachschaft. Sie/Er ist für die Verbindung zu Finanzreferat des Referent\*innenrats (gesetzlich AStA) der HUB zuständig und ist dort zeichnungsbeauftragt.

(2) Für alle Ausgaben ist ein Beschluss der FSI Philosophie auf einer Plenarsitzung erforderlich. In Ausnahmefällen kann dies auch rückwirkend Geschehen.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, auf den Plenarsitzungen der FSI einen Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln zu stellen.

(4) Die/Der Finanzreferent\*in ist verpflichtet auf Beschluss der FSI, die finanzielle Lage auf einer kommenden Plenarsitzung der FSI zu erklären und Rechenschaft über die vom Referent\*innenrat erstatteten Mittel abzugeben. In Ausnahmefällen kann dies auch schriftlich geschehen.

(5) Die FSI ist berechtigt, mit Zustimmung der/des Finanzreferent\*in eine\*n Stellvertreter\*in zu wählen.

## **§ 6 Satzungsänderung**

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, einen begründeten Antrag zur Satzungsänderung auf einer Plenarsitzung einzubringen.

(2) Der Text der Satzungsänderung wird ins Protokoll aufgenommen und wird auf der nächsten Plenarsitzung zur Abstimmung gestellt.

(3) Eine Satzungsänderung kann auf einer Plenarsitzung mit mindestens 10 stimmberechtigten Personen gemäß §4 Absatz (7) und (8) beschlossen werden. Sie tritt mit der Verabschiedung des Protokolls der Sitzung auf der die Satzungsänderung beschlossen wurde in Kraft.

(4) Auf der ersten Sitzung jedes Wintersemesters wird die Satzung auf mögliche Verbesserungen hin überprüft. Diese Sitzung trägt den Namen "Satzungs-Sause". Anschließend wird sie feierlich an die seit der letzten Satzungs-Sause neu dazugekommenen Studierenden überreicht.

(5) Redaktionelle Änderungen, die ausschließlich Grammatik und Rechtschreibung des Satzungstextes betreffen, können auf einer Plenarsitzung ohne Anwendung von §4 Absatz (5) bis (7) und §6 Absatz (1) bis (3) vorgenommen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der FSI auf der Plenarsitzung vom 11.01.2022 in Kraft.